



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 12.01.2004

Nr. 1

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 1 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2004
- Seite 1 Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften
- Seite 2 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur Erfassung

Bekanntmachungen des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

- Seite 4 Tagesordnung zur 9. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes am 15.01.2004

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hauptamt, 47504 Neukirchen-Vluyn

Hinweis

Die nachstehende Veröffentlichung über den Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2004 wurde bereits im Amtsblatt Nr. 13 / 2003 am 30.12.2003 veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung wurde eine falsche Auslegungsfrist bekannt gegeben, sodass die Veröffentlichung nachstehend wiederholt wird.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2004

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 liegt gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254), in der Zeit vom

12.01.2004 bis 20.01.2004

im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, Zimmer 241, erheben.

Neukirchen-Vluyn, 22.12.2003

Bernd Böing
Bürgermeister

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

Das Bürgerbüro weist darauf hin, dass gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG.NW vom 16.09.1997 – Gesetz- und Verordnungs-Blatt NW Nr. 47 vom 10.10.1997 -) jeder Einwohner das Recht hat, der Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. bei Anträgen politischer Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen;
 2. bei Anträgen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden;
 3. bei Anträgen von Adressbuchverlagen (letztmalig für das Jahr 1998, ab 01.01.1999 müssen bei Anträgen von Adressbuchverlagen die Betroffenen vorher schriftlich eingewilligt haben).
-

Eine Einwilligung zur Weitergabe der Daten kann in folgendem Fall erteilt werden:
Bei Anträgen von Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung können jederzeit an das Bürgerbüro schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Adresse und des Geburtsdatums gerichtet werden und gelten dann auch für die Folgejahre.

Einwohner, die bereits früher der Datenweitergabe widersprochen haben, brauchen aufgrund dieser Bekanntmachung nicht erneut Widerspruch einzulegen.

Neukirchen-Vluyn, 08.01.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ingrid Otte
Erste Beigeordnete

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1986, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden

Stadt Neukirchen-Vluyn, Der Bürgermeister
Bürgerbüro, Zimmer 123
Hans-Böckler-Str. 26
47506 Neukirchen-Vluyn

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr durchgehend
Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr durchgehend
Donnerstag 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend
Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Neukirchen-Vluyn, 08.01.2004

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ingrid Otte
Erste Beigeordnete

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Die 2. Sitzung der erweiterten Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg – 9. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes in der Wahlperiode 1999 bis 2004 – findet am Donnerstag, den 15. Januar 2004, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse Moers, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
2. Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
3. Änderung der Sparkassensatzung
4. Verschiedenes

Moers, den 05. Januar 2004

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Schreyer
Vorsitzende
